

Corporate Governance

Die Corporate-Governance-Praxis des Unternehmens stetig weiterzuentwickeln, ist uns ein wichtiges Anliegen. Im Geschäftsbericht 2002 haben wir unsere Standards für eine gute und effiziente Unternehmensführung ausführlich erläutert. Seitdem haben wir weitere Verbesserungen implementiert. Damit setzen wir alle Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex um.

Transparente Darstellung der Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

In der Öffentlichkeit war das Thema Corporate Governance im abgelaufenen Geschäftsjahr vor allem von der Diskussion um die am 4. Juli 2003 in Kraft getretenen Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex geprägt. Die bisherigen Anregungen, Vorstands- und Aufsichtsratsvergütungen individualisiert offen zu legen, wurden in Empfehlungen umgewandelt. Vorstand und Aufsichtsrat der RWE AG haben in diesem Zusammenhang beschlossen, die Vorstands- und Aufsichtsratsvergütungen mit dem vorliegenden Geschäftsbericht erstmals aufgeschlüsselt nach einzelnen Mitgliedern zu veröffentlichen. Wir weisen auch die jeweiligen fixen und variablen Bestandteile aus.* Außerdem hatte die Hauptversammlung im Mai 2003 einer Änderung der in der Satzung festgelegten Vergütung des Aufsichtsrats zugestimmt. Damit wurde die vom Kodex bereits in seiner alten Fassung empfohlene gesonderte Vergütung des Vorsitzes sowie der Mitgliedschaft in Aufsichtsrats-Ausschüssen eingeführt.



Erhöhte Effizienz in den Entscheidungsgremien

Im Zuge der neuen Konzernstruktur optimieren wir das Zusammenspiel zwischen der strategischen Führung des Gesamtkonzerns durch den Vorstand der RWE AG und der operativen Verantwortung der einzelnen Unternehmensbereiche. Gleichzeitig wollen wir beide Führungsebenen wirksamer miteinander verknüpfen. Das erreichen wir mit dem neuen Group Business Committee (GBC). Neben den Vorstandsmitgliedern der RWE AG gehören dem Gremium im Wesentlichen die Vorstandsvorsitzenden der operativen Führungsgesellschaften an. Im GBC werden wichtige Entscheidungen vorbereitet und beraten, bevor sie durch den Vorstand der RWE AG getroffen werden. Die Interessen des operativen Geschäfts und die Erfahrung des Managements der Führungsgesellschaften werden so effizient in die strategische Steuerung des Gesamtkonzerns eingebunden.

Der Aufsichtsrat hat 2003 erstmals die Effizienz seiner Tätigkeit systematisch überprüft. Dabei wurden u.a. die Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat, die Sitzungsvorbereitung, die Arbeit in den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie Fragen der Zusammenarbeit im Aufsichtsrat untersucht. Insgesamt fanden die Arbeit und die Effizienz des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse hohe Zustimmung. In Einzelfällen aufgezeigte Verbesserungsmöglichkeiten wurden im Aufsichtsrat erörtert und umgesetzt.

Weitere Neuerungen

- In der Hauptversammlung 2003 haben wir die Möglichkeiten zur Stimmrechtsvertretung erweitert: Aktionäre können jetzt über das Internet auch noch bis zum Ende der Aussprache Weisungen erteilen bzw. ändern. Außerdem wurde erstmals die gesamte Hauptversammlung mit der Aussprache live im Internet übertragen.

- Mit einer neuen „Insiderrichtlinie“ für alle Mitarbeiter haben wir u.a. Sperrfristen und Handelsverbote für RWE-Wertpapiere in insiderkritischen Situationen festgelegt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die Regelungen der Richtlinie, namentlich die Sperrfristen und Handelsverbote, auch für sich anerkannt.

Sonstige Umsetzung des Kodex

Schon die Entsprechenserklärungen der Gesellschaft von Dezember 2002 und März 2003 enthielten lediglich eine, nur temporäre Ausnahme zu der Empfehlung, dass der Vorsitz und die Mitgliedschaft in Ausschüssen des Aufsichtsrats gesondert vergütet werden sollen. Nach der bereits erwähnten Anpassung der Aufsichtsratsvergütung konnte im Juni 2003 eine aktualisierte Entsprechenserklärung ohne Einschränkungen abgegeben werden.

Im Rahmen der fortlaufenden Überprüfung der Corporate-Governance-Praxis von RWE lag ein Schwerpunkt auf den Empfehlungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat sowie zur Verbesserung der Unternehmenstransparenz. Dabei konnten folgende Feststellungen getroffen werden:

- Im Berichtszeitraum wurden weder wesentliche Geschäfte zwischen der RWE AG bzw. einem Konzernunternehmen mit Mitgliedern des Vorstands oder ihnen nahe stehenden Personen abgeschlossen, noch Verträge zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Aufsichtsrats geschlossen.
- Interessenkonflikte bei Mitgliedern von Vorstand und Aufsichtsrat traten nicht auf.
- Meldepflichtige Wertpapiergeschäfte im Sinne von § 15 a WpHG wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht getätigt. Ebenso lag am Abschlussstichtag kein mitteilungspflichtiger Wertpapierbesitz der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat im Sinne von Ziffer 6.6 des Kodex vor.

Weiterhin wurde bei der Beauftragung des Abschlussprüfers sichergestellt, dass auf Seiten des Abschlussprüfers keine Interessenkonflikte bestehen. In Übereinstimmung mit Ziffer 7.2 des Kodex ist vorgesehen, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unterrichtet wird, sofern sie nicht unverzüglich beseitigt werden. Schließlich wurde der Abschlussprüfer verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu informieren, wenn er seinerseits bei der Prüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der Entsprechenserklärung der Gesellschaft zum Kodex ergeben.

Die börsennotierten konzernangehörigen Gesellschaften, die zur Abgabe einer Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG verpflichtet sind, sind dieser Verpflichtung im Jahr 2003 nachgekommen. Bei ihren Entsprechenserklärungen wurden die Besonderheiten der Konzerneinbindung und die Größe der jeweiligen Gesellschaft berücksichtigt.

Kodex-Anregungen

Über die Empfehlungen hinaus werden auch die Kodex-Anregungen von der RWE AG weitgehend befolgt. Zu einer Umsetzung der Anregung, die Wahl bzw. Neuwahl von Aufsichtsratsmitgliedern zu unterschiedlichen Terminen und für unterschiedliche Amtsperioden vorzunehmen, ergab sich bisher keine Gelegenheit.

Nähere Informationen über die jeweils aktuelle Corporate-Governance-Praxis von RWE sind über unsere Homepage www.rwe.com* verfügbar.



Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der RWE AG geben nach pflichtgemäßer Prüfung die folgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG ab:

„Die RWE Aktiengesellschaft entspricht sämtlichen Empfehlungen der ‚Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex‘ in der am 4. Juli 2003 bekannt gemachten Fassung.

Die RWE Aktiengesellschaft entsprach in dem Zeitraum seit Abgabe der Entsprechenserklärung am 2. Juni 2003 bis zum 23. Februar 2004 den Empfehlungen in der am 26. November 2002 bekannt gemachten Fassung vollständig und in der am 4. Juli 2003 bekannt gemachten Fassung mit Ausnahme der neu aufgenommenen Empfehlungen. Diese Empfehlungen werden ab dem 24. Februar 2004 vollständig eingehalten. Sie sehen vor, dass das Aufsichtsratsplenum auf Vorschlag des Gremiums, das die Vorstandsverträge behandelt, über die Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand berät und diese regelmäßig überprüft (Ziffer 4.2.2 Abs. 1). Ferner sollen die Grundzüge des Vergütungssystems in allgemein verständlicher Form auf der Internetseite der Gesellschaft bekannt gemacht sowie im Geschäftsbericht und in der Hauptversammlung erläutert werden (Ziffer 4.2.3 Abs. 3 und 4).

Für die Befolgung der neuen Empfehlung zur individualisierten Offenlegung der Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat (Ziffer 4.2.4 Satz 2 und Ziffer 5.4.5 Abs. 2) bot der Anhang zum Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2003 die erste Gelegenheit.“

Essen, 24. Februar 2004

RWE Aktiengesellschaft

Für den Aufsichtsrat

Dr. h.c. Friedel Neuber

Für den Vorstand

Harry Roels Jan Zilius